

Anlage Preisblatt NahwärmeSTA®

Lieferstelle(n):

vorzuhaltende Leistung
kW

1. Wärmepreise

Der Wärmepreis setzt sich aus einem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung, einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärme sowie einem Entgelt für CO₂-Emissionen zusammen. Die Preise für die Wärmelieferung (netto) verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Der derzeit gültige Mehrwertsteuersatz gilt voraussichtlich bis 31. März 2024.

- 1.1 Der Grundpreis (GP) für die o. g. vorzuhaltende Leistung ergibt sich aus der unter Ziffer 2.1 genannten Preisanpassungsklausel (GP). Er beträgt derzeit (Stand 1. Juli 2022):

	Netto	Brutto (7 % MwSt)
für die ersten 30 kW	60,80 €/kW/a	65,06 €/kW/a
für jede weitere kW	29,28 €/kW/a	31,33 €/kW/a

- 1.2 Der Arbeitspreis (AP) ergibt sich aus der unter Ziffer 2.1 genannten Preisanpassungsklausel (AP). Er beträgt je Anschluss (Wärmezähler) derzeit (Stand 1. Juli 2022):

Netto	Brutto (7 % MwSt)
79,39 €/MWh	84,95 €/MWh
7,939 ct/kWh	8,495 ct/kWh

- 1.3 Das Entgelt für CO₂-Emissionen (APCO₂) ergibt sich aus der unter Ziffer 2.1 genannten Preisanpassungsklausel (APCO₂) und wird ab dem 1. Januar 2021 in Rechnung gestellt. Es beträgt je Anschluss (Wärmezähler) ab dem 1. Januar 2022 bei einer Mehrwertsteuer in Höhe von 19 Prozent:

Netto	Brutto (19 % MwSt)
5,11 €/MWh	5,47 €/MWh
0,511 ct/kWh	0,547 ct/kWh

2. Preisanpassungsklauseln

2.1 Die Wärmepreise (GP, AP und $APCO_2$) [netto] ändern sich nach den folgenden Preisanpassungsklauseln entsprechend den jeweils aktuellen Werten der in den Preisanpassungsklauseln enthaltenen Elemente. Eine Änderung des Grundpreises (GP) und des Arbeitspreises (AP) tritt jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres in Kraft. Eine Änderung des Entgelts für CO_2 -Emissionen ($APCO_2$) tritt jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, erstmals zum 1. Januar 2022.

$$GP = GP_0 \times \left(0,20 + 0,45 \times \frac{I}{I_0} + 0,35 \times \frac{L}{L_0} \right)$$

$$AP = AP_0 \times \left(0,50 \times \frac{G}{G_0} + 0,20 \times \frac{L}{L_0} + 0,30 \times \frac{W}{W_0} \right)$$

$$APCO_2 = EmF \times \frac{CO_2}{U}$$

GP = aktueller Grundpreis in €/kW/a (netto)

GP_0 = Grundpreis (Nennpreis) für die ersten 30 kW = 59,02 €/kW/a
 Grundpreis (Nennpreis) für jede weitere kW = 28,42 €/kW/a

AP = aktueller Arbeitspreis in €/MWh bzw. ct/kWh (netto)

AP_0 = Arbeitspreis (Nennpreis) = 59,43 €/MWh bzw. 5,943 ct/kWh

I = Index der Erzeugerpreise für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd.-Nr. 3) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 17 Reihe 2, Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Basis 2015 = 100, bei einer Änderung des GP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres

I_0 = Basis Investitionsgüterindex = 104,9 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]

L = Index der tariflichen Stundenlöhne des produzierenden Gewerbes und Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig „Energieversorgung“ (WZ 2008 = D) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 16 Reihe 4.3, Verdienste und Arbeitskosten - Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, 1.2 Früheres Bundesgebiet, Basis 2020 = 100, bei einer Änderung des GP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Quartalswerte des 2. bis 4. Quartals des Vorjahres und des 1. Quartals des laufenden Jahres

L_0 = Basis Lohnindex = 98,8 [arithmetische Mittel der Quartalswerte des veröffentlichten Lohnindex (L) des 2. bis 4. Quartals 2019 und des 1. Quartals 2020]

G = Index für Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer (Lfd.-Nr. 640) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS) z. Z. Fachserie 17 Reihe 2, Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1.1

Aktuelle Ergebnisse, Basis 2015 = 100, bei einer Änderung des AP₁ zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres

- G₀ = Basis Erdgasindex = 78,5 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Erdgasindex (G) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]
- W = Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS), Verbraucherpreisindizes (Tabellen mit Jahresdurchschnitten und Monatswerten, Indizes und Veränderungsdaten), Basis 2015=100, bei einer Änderung des AP zum 1. Juli gilt jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis Dezember des Vorjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Jahres
- W₀ = Basis Wärmepreisindex = 96,8 [arithmetische Mittel der Monatswerte des veröffentlichten Wärmepreisindex (W) der Monate April bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis März 2020]
- EmF = Emissionsfaktor aus Wärme-Benchmark (Beschl. der EU-Kommission vom 15.03.2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021-2025, 2021/447/EU, Anhang, Ziffer 3 Wärme- und Brennstoffbenchmarks). Tonnen CO₂ pro MWh Fernwärme (= 47,3 tCO₂/TJ \cong 0,1703 tCO₂/MWh) in der jeweils gültigen Fassung.
- CO₂ = Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat in der jeweils gültigen Fassung. Dieser beträgt aktuell bei einer Änderung des APCO₂ zum 1. Januar eines Jahres für die Jahre 2021 bis 2025:

2021	2022	2023	2024	2025
25 EUR	30 EUR	30 EUR	45 EUR	55 EUR

Ab 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird für das Jahr 2026 dabei aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Für die Jahre ab 2026 gelten die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel damit wie dann jeweils durch das BEHG vorgegeben. Ab dem Jahr 2026 ist die Preisregelung APCO₂ daher ggf. durch eine geeignete alternative Preisregelung gemäß der Regelung in Ziffer 2.4 zu ersetzen bzw. zu modifizieren.

- U = Umrechnungsfaktor von €/MWh in ct/kWh (=10)

- 2.2 In der Preisanpassungsklausel zur Änderung des Arbeitspreises (AP) stellen die Faktoren „G“, „L“ das Kostenelement sowie der Faktor „W“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.
- 2.3 Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2.1 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2015=100“ auf „2020=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L₀, I₀, G₀, W₀) für die jeweils

angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten „langen Reihen“ des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst. Sofern bei länger zurückliegenden Zeiträumen eine Umbasierung anhand der „langen Reihen“ nicht möglich ist, ist eine Anpassung mittels geeigneter Verkettungsfaktoren durchzuführen.

- 2.4 Werden die in den Preisänderungsklauseln genannten Indizes/Werte nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index/Wert Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index/Wert ersetzender, Index/Wert vorhanden sein, so ist die STAWAG berechtigt, den bisherigen Index/Wert durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder durch einen veröffentlichten Index/Wert zu ersetzen, welcher der bisherigen Bezugsgröße möglichst nahekommt.
- 2.5 Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.
- 2.6 Über Änderungen gemäß Ziffer 1 bzw. 2.1 und Ziffer 2.3 wird der Kunde brieflich informiert.
- 2.7 Die Preise gemäß den Preisanpassungsklauseln werden auf zwei Dezimalstellen, bei der Dimension ct/kWh auf drei Dezimalstellen, gerundet.

Stadtwerke Aachen
AKTIENGESELLSCHAFT